



SATZUNG

Handwerks-, Gewerbe- und Bürgerverein Leegebruch e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „**Handwerks-, Gewerbe- und Bürgerverein Leegebruch e. V.**“
Er ist 1999 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg unter der Nummer **768** eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Leegebruch.
Der Verein wurde am 3. März 1997 gegründet.
- 3 Der Verein ist unabhängig von einer Parteizugehörigkeit und rassistisch wie konfessionell neutral.
- 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- 1 Der Verein bezweckt, eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
Der Verein nimmt an Kommunalwahlen teil. Er stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Aufstellen von Kandidaten zu den Kommunalwahlen entsprechend den Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, die parteilos und eigenverantwortlich ausschließlich die Interessen der Mitglieder in der Gemeinde Leegebruch vertreten,
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Ortsverbundenheit der Einwohner von Leegebruch,
 - die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die Vereinsmitglieder und
 - und die kontinuierliche Information über die Vereinstätigkeit in Presse und anderen Medien.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die die Satzung anerkennt, ihren Wohnsitz oder ihr Unternehmen in der Gemeinde Leegebruch hat. Natürliche Personen müssen mindesten das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für natürliche Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr wird aber die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten benötigt.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 50 % der Mitglieder erforderlich. Die Anfechtung des Ausschlusses auf dem Rechtsweg gilt als ausgeschlossen.

Scheidet ein Vereinsmitglied, das sich jahrelang Verdienste in der Vereinsarbeit erworben hat, freiwillig aus, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Das Mitglied hat das Recht
 - an allen Veranstaltungen teilzunehmen und sich an Leistungen des Vereins zu beteiligen,
 - in allen Organen des Vereins mitzuwirken und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen,
 - passiv gewählt zu werden und aktiv zu wählen.
- 2 Das Mitglied hat die Pflichten
 - die Arbeit des Vereins zu unterstützen und Aufgaben zu übernehmen,
 - den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten,
 - den Verein vor Schaden zu bewahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitrags- und Finanzordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- 2 Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Beschlüsse sind als Beweismittel zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Erarbeitung des Arbeitsplanes des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung des Finanzplanes,
 - die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss fassende Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich, d.h. geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7 Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4 Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für ihre Durchführung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Rechnungsprüfung

Anlässlich der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese sind verpflichtet, nach Ende des Geschäftsjahres eine umfassende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung auf der Grundlage der beschlossenen Finanzordnung des Vereins vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu geben.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende allein oder der 1. und der 2. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2018 verabschiedet.

Leegebruch, d. 12.11.2018